Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/3/8 1Ob172/51

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1951

Norm

ZPO §502 Abs3 Dh

Rechtssatz

Wurde mit einer Statusklage ein Unterhaltsbegehren verbunden und ist nur mehr das letztere Begehren streitig, so ist die Zulässigkeit der Revision nach § 502 Abs 3 ZPO zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 172/51
  Entscheidungstext OGH 08.03.1951 1 Ob 172/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0042669

Dokumentnummer

JJR_19510308_OGH0002_0010OB00172_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at